

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag Hauptausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

Nur per Mail an: hauptausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.:  $0\ 30\ /\ 59\ 00\ 97\ -\ 3\ 21$  Fax:  $0\ 30\ /\ 59\ 00\ 97\ -\ 4\ 00$ 

E-Mail: Klaus.Ritgen

@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 12.11.2021

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BT-Drucksache 20/15

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen

BT-Drucksache 20/27

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestags zu den beiden genannten Gesetzentwürfen. Von der Möglichkeit, dazu vorab schriftlich Stellung zu nehmen, machen wir gerne Gebrauch.

## I. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 25.3.2020 erstmals nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und diese Feststellung in der Folge mehrfach verlängert. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt aufgrund von § 5 Abs 1 S. 3 IfSG mit Ablauf des 25.11.2021 als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag bis dahin keinen Beschluss über die Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite trifft.

Der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf BT-Drs. 20/15 vorgelegte Gesetzentwurf beruht auf der politisch getroffenen Annahme, dass es nicht zu einer erneuten Feststellung der epidemischen Lage, mithin zu einer Fortgeltung derselben, kommt. Damit wäre es, wie es im Gesetzentwurf auch ausdrücklich heißt, den Ländern nicht mehr möglich, von den in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen Gebrauch zu machen. Auch der Anwendungsbereich zahlreicher Ländergesetze, deren Tatbestände auf das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abstellen, wäre dann nicht mehr eröffnet.

Die Ankündigung, auf eine erneute Feststellung des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verzichten zu wollen, war bereits Gegenstand eines von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 27.10.2021 vorgelegten Eckpunktepapiers. Seither hat sich die Dynamik des Infektionsgeschehens in einer in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Weise beschleunigt. Die Zahl der Neuinfizierungen sowie der bundesweite Inzidenzwert befinden sich auf einem im bisherigen Verlauf der Pandemie noch nie erreichten Niveau, auch wenn – vor allem dank der schon heute erreichten Impfquote und der Zahl der bereits vollzogenen Auffrischungsimpfungen – die Hospitalisierungsrate noch deutlich von ihrem Höchststand entfernt ist.

Sollte der Deutsche Bundestag ungeachtet dessen tatsächlich auf eine erneute Feststellung des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verzichten wollen, wäre es aus Sicht des Deutschen Landkreistags vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens zwingend geboten, dass der Bund den Ländern im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Infektionsschutzrecht jedenfalls nach wie vor die Möglichkeit bietet, diejenigen Corona-Schutzmaßnahmen anzuordnen, die für eine wirksame Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im jeweiligen Land erforderlich sind. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, dass sich das Infektionsgeschehen derzeit regional unterschiedlich darstellt. Die von besonders hohen Infektionszahlen aktuell betroffenen Länder – deren Anzahl sich im weiteren Verlauf erkennbar erweitern wird – sollten auch zukünftig über den 25.11.2021 hinaus die Möglichkeit haben, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtssicher auf alle in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen zurückgreifen zu können.

Wir schlagen daher vor, den Wortlaut des § 28a lfSG unverändert zu lassen und die im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als Ersatz für den bisherigen § 28a Abs. 7 lfSG vorgesehenen Regelungen als neuen Abs. 8 in das Gesetz aufzunehmen.

Dies hätte zur Folge, dass die Länder mit einem sehr dynamischen Infektionsgeschehen nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG weiterhin anwenden könnten, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von Corona im jeweiligen Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. In denjenigen Ländern, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, würde dagegen der im Entwurf auf BT-Drs. 20/15 als neuer § 28a Abs. 7 IfSG vorgesehene Katalog weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gelten.

## II. Im Einzelnen

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den konkret vorgeschlagenen Regelungen der beiden Gesetzentwürfe wie folgt Stellung:

## - Zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs auf BT-Drs. 20/15:

Der als Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgeschlagene § 28a Abs. 7 IfSG-E enthält eine Reihe von Schutzmaßnahmen von ihm Vergleich zu § 28a Abs. 1 IfSG geringerer Eingriffstiefe. Soweit und solange sich das Infektionsgeschehen auf einem niedrigen Niveau bewegt, erscheinen die vorgesehenen Maßnahmen auch aus Sicht des Deutschen Landkreistags als ausreichend, zumal § 28a Abs. 7 S. 2 IfSG-E klarstellend zu Recht darauf hinweist, dass weitergehende individuelle Schutzmaßnahmen sowie ggf. auch die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen auf der Grundlage von § 28 IfSG nach wie vor möglich bleiben.

Nach § 28a Abs. 7 Satz 3 IfSG-E gelten die Absätze 4 bis 6 von § 28a IfSG auch für die nunmehr als § 28a Abs. 7 Satz 1 IfSG-E vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend. Wir schlagen vor, diese Regelung auch auf den Absatz 3 des § 28a IfSG auszuweiten.

- Zu Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 20/15:

Zu § 36 Abs. 3 IfSG-E regen wir an, weitere Einrichtungen und Berufsgruppen in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen und den entsprechenden Arbeitgebern damit die Möglichkeit zu geben, den Impfstatus ihrer Beschäftigten zu erheben und daraus Rückschlüsse auf ihren Einsatz zu ziehen. Das gilt nicht zuletzt auch für den Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

- Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 20/15 und zum Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/27:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 20/15 sowie der Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/27 beinhalten Verschärfungen des Strafgesetzbuches, die zu begrüßen sind. Aus Sicht des Deutschen Landkreistags sollte die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Eintragung falscher Impfdokumentationen im StGB möglichst weit gefasst werden. Uns sind im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz Eintragungen von Masernimpfungen in Impfausweise bekannt geworden, bei denen homöopathische Behandlungen in Kombination mit Bioresonanzverfahren als Masernimpfung in den Impfpass eingetragen wurden. Derartiger Missbrauch sollte ebenfalls strafrechtlich sanktioniert werden. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Regelungen dies vorsehen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die im Übrigen beabsichtigten Verlängerungen der Geltungsdauer einer Vielzahl von Regelungen in das kommende Jahr notwendig und sachgerecht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ritgen